



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen
- gültig ab 01.08.2022 -
zwischen

Auszubildende/r
(Adresse)

Ausbildungsbetrieb
(Adresse und Telefonnummer)

Nach § 4 Abs. 3 dieser Ausbildungsordnung müssen im Ausbildungsvertrag zwischen den o. g. Vertragspartnern **eine Wahlqualifikationen mit Beginn der Berufsausbildung** festgelegt werden (bitte ankreuzen).

Wahlqualifikationen

- Versicherungsfälle managen
- Risikomanagement durchführen
- Risiken für Nicht-Privatkunden absichern
- Im Vertrieb betriebswirtschaftlich arbeiten
- Digitalisierungsprozesse in der Versicherungswirtschaft initiieren und begleiten

Ort, Datum

Auszubildende/r

gesetzliche Vertreter

Ausbildungsbetrieb
Stempel/Unterschrift